

1. Geltungsbereich der Einkaufsbedingungen

Diese Einkaufsbedingungen gelten ungeachtet etwaiger Abwehrklauseln des Lieferanten für sämtliche Einkäufe der Bergmann & Steffen GmbH („B & S“), soweit nicht zwischen dem Lieferanten und B & S ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Entgegenstehende Verkaufsbedingungen des Lieferanten wird ausdrücklich widersprochen. Die Annahme des Auftrages gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen.

2. Bestellung und Auftragsbestätigung

(1) Nur schriftliche Bestellungen durch B & S sind rechtsverbindlich. Mündliche Änderungen/Ergänzungen der Bestellung sind nur wirksam, wenn B & S sie schriftlich bestätigt.

(2) B & S kann die Bestellung widerrufen, wenn der Lieferant sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Bestellung bei ihm schriftlich angenommen hat.

(3) Weicht die Auftragsbestätigung des Lieferanten von der Bestellung von B & S ab, ist diese nur gebunden, wenn sie der Abweichung schriftlich zustimmt. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten sowie Zahlungen durch B & S bedeuten keine Zustimmung zu Änderungen oder Abweichungen von der Bestellung.

3. Lieferzeit

Maßgebend für die Rechtszeitigkeit von Lieferungen ist der Eingang bei der von B & S angegebenen Empfangsstelle. Bei einer erkennbaren Verzögerung einer Lieferung oder Leistung hat der Lieferant B & S unverzüglich zu benachrichtigen und seine Entscheidung einzuholen. B & S ist bei Verzögerungen der Lieferungen/Leistungen des Lieferanten vom bestätigten Liefertermin stets berechtigt, kostenfrei vom Vertrag zurückzutreten. Zudem schuldet der Lieferant bei verschuldeten Verzögerungen eine Verzugsentschädigung von 2 % des Wertes der verzögerten Lieferung je vollendete Kalenderwoche.

4. Gefahrübergang und Versand

(1) Bei Lieferungen geht die Gefahr der Verschlechterung oder des Untergangs mit dem Eingang bei der von B & S angegebenen Empfangsstelle über. Nicht sofort überprüfbare Lieferungen gelten stets als unter Vorbehalt angenommen. Der Gefahrübergang bei nicht sofort überprüfbaren Lieferungen erfolgt erst nach Überprüfung der Lieferungen durch B & S.

(2) Bestätigt B & S nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes, gehen Versandkosten zu Lasten des Lieferanten. Bei einer Preisstellung ab Werk/ Verkaufslager des Lieferanten hat er zu den niedrigsten Kosten zu versenden. Mehrkosten wegen nicht eingehaltenen Versandvorschriften gehen zu Lasten des Lieferanten. Bei Preisstellung frei Empfänger kann B & S die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins notwendige Beförderung sind vom Lieferanten zu tragen.

(3) Jeder Lieferung hat der Lieferant Packzettel/Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichnung beizufügen. Den Versand hat der Lieferant mit den selben Angaben sofort anzuzeigen.

5. Rechnungen

In doppelt auszufertigende prüffähigen Rechnungen hat der Lieferant Bestellkennzeichen sowie die Nummern jeder einzelnen Positionen anzugeben. Ohne diese Angaben, sind die Rechnungen nicht fällig.

6. Zahlungen

(1) Zahlungen erfolgen durch B & S, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.

(2) Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung ausdrücklich vollständig und vorbehaltlos von B & S abgenommen sowie die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung in zweifacher Ausfertigung und die vollständige Dokumentation zum Liefergegenstand bei B & S eingegangen ist.

7. Mängelhaftung

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass er die Teile der Lieferung, die bei Abnahme mangelhaft sind oder in der Gewährleistungsfrist mangelhaft werden, nach der Wahl von B & S kostenfrei neu liefert oder nachgebessert. Alle B & S aufgrund der Mangelhaftigkeit entstehenden Kosten trägt allein der Lieferant. Die Gewährleistungsfrist beträgt, soweit nicht ausdrücklich schriftlich eine andere Frist vereinbart ist, zwölf Monate und beginnt mit dem

Gefahrenübergang nach Nr. 4. Beseitigt der Lieferant auf eine Mängelanzeige von B & S in angemessener Zeit einen Mangel nicht, kann B & S die Lieferung zurückweisen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Der Lieferant verzichtet hiermit unwiderruflich auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. In dringenden Fällen oder bei Verzug ist B & S berechtigt, auf Kosten und Risiko des Lieferanten Ersatz für die mangelhafte Ware zu beschaffen, den Mangel selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. B & S behält sich eine Überwachung der Herstellung des Liefergegenstands auch im Werk des Lieferanten vor.

(2) Vorstehende Regelungen gelten analog für Ersatzleistungen oder nachgebesserte Leistungen des Lieferanten im Rahmen der Mängelgewährleistung.

8. Weitergabe von Aufträgen an Dritte

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte (Unterdienstleister) ist dem Lieferanten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von B & S nicht gestattet. Im Falle der Zuwiderhandlung ist B & S berechtigt, ohne weitere Voraussetzung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten bzw. Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

9. Materialbereitstellungen

(1) Von B & S dem Lieferanten zur Verfügung gestelltes Material oder Gegenstände zur Erfüllung dieses Vertrages sind vom Lieferanten unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Die Verwendung des Materials/der Gegenstände ist dem Lieferanten ausschließlich zur Erfüllung der Aufträge von B & S gestattet. Wird das Material/die Gegenstände von B & S im Gewahrsam des Lieferanten im Wert gemindert oder tritt ein Verlust ein, ist der Lieferant uneingeschränkt zum Ersatz verpflichtet, soweit er die Wertminderung oder den Verlust zu vertreten hat.

(2) Die Verarbeitung oder Umbildung des von B & S zur Verfügung gestellten Materials durch den Lieferanten erfolgt ausschließlich im Namen und für Rechnung von B & S. Diese wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, sind sich die Parteien darüber einig, dass B & S in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung zumindest Miteigentümer der neuen Sache wird. Der Lieferant hat die neue Sache unentgeltlich für B & S mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren.

10. Werkzeuge, Formen, Muster, Geheimhaltung etc.

(1) Von B & S dem Lieferanten überlassene Formen, Muster, Modelle, Zeichnungen etc. darf der Lieferant ebenso wie die im Auftrag von B & S hergestellten Gegenstände ohne eine vorherige schriftliche Zustimmung von B & S weder an Dritte weitergeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke nutzen. Der Lieferant hat die von B & S überlassenen Formen, Muster, Modelle, Zeichnungen etc. gegen eine unbefugte Einsichtnahme Dritter oder Verwendung durch Dritte zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann B & S jederzeit die sofortige Herausgabe verlangen. Zudem hat der Lieferant frei von Rechten Dritter, insbesondere Schutzrechten Dritter, zu liefern.

(2) Von B & S verlangte vertrauliche oder als vertraulich bezeichnete Informationen darf der Lieferant Dritten nicht zugänglich machen.

11. Forderungsabtretung

Eine Forderungsabtretung durch den Lieferanten an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von B & S zulässig.

12. Gerichtsstand, anwendbares Recht, salvatorische Klausel

(1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bielefeld.

(2) Für die Vertragsbeziehung zwischen Lieferanten und B & S gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Einheitlichen Internationalen Kaufgesetze (UN-Kaufrecht; Convention on the international sale of goods vom 11.04.1980).

(3) Die Unwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

Spenge, 18.07.2007